



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 45

Ausgabe: 06/2019

Datum: 05.03.2019

Datum	Inhalt	Seite
21.02.2019	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	1
21.02.2019; 21.02.2019; 27.02.2019	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	1 – 3
27.02.2019	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3 – 5
20.02.2019	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	5
22.02.2019; 22.02.2019; 21.02.2019; 21.02.2019	Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	5 – 6

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Vera-Maria Venekamp, geboren am 29.07.1969 in Gelsenkirchen, zuletzt wohnhaft in 46325 Borken, Hauptstr. 48, ist ein Bescheid vom 21.02.2019, Aktenzeichen 33.20.01-0015/18, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1136, Etage 1D, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 21.02.2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Benson-Thesing

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Stephan Wesseler, wohnhaft in 48691 Vreden, Doemern 53, hat mit Antrag vom 28.08.2018 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von 900 Mastkälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Doemern 53, Gemarkung: Vreden, Flur: 94, Flurstück: 18, 19, beantragt. Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Kälberstalles für 900 Mastkälber bis 260kg, der Abbruch eines Rinder- und Schweinestalls sowie die Umnutzung eines Schweinestalls zu Lagerräumen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund der Größe des Vorhabens wurden sowohl die Freisetzung von Ammoniak und Stickstoff als auch von Gerüchen gutachterlich betrachtet. Demnach sind die erforderlichen Grenzwerte für FFH-Gebiete bzw. die Depositionsraten eingehalten. Bei der Geruchsbelastung trägt das Vorhaben im Planzustand nicht zu einer Erhöhung der Immissionswerte bei. Es kommt laut Untersuchungsergebnis sogar zu einer Verbesserung der Geruchsbelastung. Auch im Zusammenwirken mit dem benachbarten Hähnchenmastbetrieb werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.02.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03028 2018-wies

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Bewital Holding GmbH und Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn/Oeding, Industriestraße 10, hat mit Antrag vom 18.09.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Südlohn-Oeding Industriestraße 10, Gemarkung: Oeding, Flur: 11, Flurstücke: 508, 509, 626, 312 beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Aufstellung von drei Biofiltern und Errichtung eines Abfüllplatzes mit Überdachung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag umfasst die Änderung/Erweiterung und den Betrieb einer Anlage zur Produktion von Heimtiernahrung durch das Aufstellen von drei Biowäscher-Modulen, sowie die Errichtung bzw. Verlegung eines Abfüllplatzes. Die anfallenden Abwässer werden in die Kanalisation eingeleitet; es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Gewässern. Maßgeblicher Bestandteil der Änderung ist die Verminderung der Emissionen durch die Erweiterung der Biowäscherkapazität. Durch die Verlegung des Abfüllplatzes um einige Meter, ist nicht von einer Emissionsveränderung auszugehen.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Gemeinde Südlohn-Oeding. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.02.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-2955/2018-wies

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die GAP GmbH & Co. KG mit Sitz in 46342 Velen, Waldvelener Straße 2, hat mit Antrag vom 16.07.2018, hier eingegangen am 05.11.2018, die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Velen, Waldvelener Straße 2, Gemarkung: Waldvelen, Flur: 14, Flurstück: 266, 527, 528, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Anpassung der Biogasanlage an den genehmigten Anlagen-betrieb, insbesondere sollen zwei bereits genehmigte Anlagenteile nicht errichtet werden, die versiegelte Fläche wird reduziert ebenso die Inputmenge. Kleinere bauliche Anlagen werden errichtet. Die planungsrechtliche Voraussetzung wurde durch die Änderung des B-Planes BW 42 geschaffen. Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin 3,6 Mio. Nm³ Biogas erzeugt werden, die Feuerungswärmeleistung der BHKW beträgt unverändert 1,347 MW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem vorliegenden Antrag werden insbesondere Abweichungen von dem bisher genehmigten Anlagenbetrieb bereinigt. So wird ein Nachgärer, die geplante Technikhalle sowie die Erweiterung einer Fahrsilofläche nicht mehr errichtet. Kleinere bauliche Anlagen (Technik-raum, Container) werden errichtet sowie Änderungen an der Fahrsiloplanlage vorgenommen. Die Versuchs-Kläranlage wird außer Betrieb genommen, Lagerkapazitäten für verschmutztes Niederschlagswasser werden geschaffen. Durch die Änderungen sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Gefährdungs- und Emissionspotential ausgeht. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 27.02.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03476 2018-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung **gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Bürgerwind Gronau Epe GmbH & Co. KG mit Sitz in 48599 Gronau (Westf.), Lange Seite 3, hat mit Antrag vom 05.10.2018 die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Gronau (Westf.), Metelner Damm, Gemarkung: Epe, Flur: 65, Flurstück: 28 und Gemarkung : Epe, Flur: 63, Flurstück: 4, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.03.2019 bis 11.04.2019, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gronau – Fachdienst Bauordnung – Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Grünstiege 64, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Gemeinde Heek, Fachbereich Planen, Bauen und Verkehr, Herr Gausling, Zimmer 009, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und nachmittags von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzu-sehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/bauen-wohnen-und-immissionsschutz/immissionsschutz/genuehmigungsantraege/>. Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 12.03.2019 bis 13.05.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Dienstag, den 04.06.2019, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden

oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 12.03.2019 bis 13.05.2019 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 27.02.2019
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03157 2018-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 17.12.2018 beantragt der Kreis Borken, Fachabteilung 66.3: Planung, Natur-, Arten- und Hochwasserschutz, Wasserbau, Burloer Straße 93, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage eines Artenschutzgewässers auf dem Grundstück Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 13, Flurstück 60.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 20. Februar 2019

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/57507

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 301025292 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.02.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparkunde mit der Nummer 301028338 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.02.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370141459 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33090218, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.02.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370149031 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 33111337, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.02.2019

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand